

V e r k ü n d e t

am 12. Oktober 1956

Justizange-
stellter als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Karl-Heinz D. in E.
Süd, M.straße,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kaufmann Peter V. in N., H.
straße,

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1956 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Dr. Meyer, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 29. März 1955 wird zurückgewiesen.
Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist in der Nacht vom 12. zum 13. Oktober 1952 auf der Straße von Heyen nach Auern mit seinem Motorrad von hinten auf einen Lastwagen des Beklagten aufgefahren. Hierbei erlitt er erhebliche Verletzungen. Für seine Schäden macht der Kläger den Fahrer des Lastwagens und den Beklagten als Gesamtschuldner verantwortlich und verlangt unter Berücksichtigung eigenen Mitverschuldens drei Viertel des ihm erwachsenen zahlenmäßig angegebenen Schadens ersetzt, sowie eine entsprechende Feststellung zu den weiteren Schäden, wobei er den Anspruch gegen den Beklagten im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes begrenzt. Gegen den Fahrer liegt ein rechtskräftiges Versäumnisurteil vor. Der Beklagte bestreitet eine Verpflichtung dem Kläger gegenüber, da der Unfall während einer Schwarzfahrt entstanden sei. Dementsprechend hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers sind die Zahlungsansprüche des Klägers für gerechtfertigt erklärt und die erbetene Feststellung getroffen worden. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der Revision, mit der er seinen Abweisungsantrag weiter verfolgt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Mit rechtlich nicht angreifbarer Begründung, die auch von beiden Parteien nicht bekämpft wird, ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß es sich bei der Fahrt des dem Beklagten gehörigen Lastwagens, auf den der Kläger aufgefahren ist, um eine Schwarzfahrt im Sinne des § 7 Abs 3 StVG (KrfzG) gehandelt hat. Das Berufungsgericht hat aber

- 3 -

angenommen, daß der Beklagte die Benutzung des Fahrzeugs schuldhaft ermöglicht habe. Die Revision ist der Ansicht, daß das Berufungsgericht die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Halters überspannt habe. Dem kann nicht zugestimmt werden. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich, daß der Beklagte mit seinem Lastwagen Fahrten im Zusammenhang mit Bauarbeiten für ein Militärlager vornahm. Dies geschah in zwei Schichten, von denen er jeweils eine fuhr, während eine andere von dem Zeugen H. geleistet wurde. Der Beklagte und auch H. wohnten während der Woche und gelegentlich auch über das Wochenende in einem ländlichen Gasthaus, in dessen Hof der Lastwagen während der Arbeitspausen, also in der Nacht und namentlich während des Wochenendes untergestellt wurde. In dem Hof waren auch die beiden Wagen einer anderen Firma untergestellt, die ebenfalls an dem Bauunternehmen arbeitete. In dem Gasthof wohnten auch einige Angestellte dieser Firma. Der bereits rechtskräftig zum Schadenersatz verurteilte Fahrer des Wagens war ein Fahrer der erwähnten anderen Firma, der nachts den Wagen des Beklagten benutzt hatte, weil sein eigener Wagen nicht fahrbereit war. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß dies nicht mit Wissen und Willen des Beklagten erfolgt sei und daß sich der Fahrer für diese Fahrt entweder selbst oder durch einen anderen Fahrer die Schlüssel des Wagens beschafft habe. Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, daß alle Wagenschlüssel der Lastwagen über Sonntag ungesichert und für jedermann zugänglich auf dem Küchenschrank in der Küche der Gastwirtschaft lagen. Die Schlüssel sind in der Gastwirtschaft entweder der gerade anwesenden Person übergeben oder einfach auf den Küchenschrank gelegt worden, ohne daß jemand mit der Aufbewahrung der Schlüssel beauftragt worden war. Dies ist mit Kenntnis des Beklagten geschehen, ohne daß dieser sich überzeugt hätte, daß die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Schlüssel auch gesichert aufbewahrt würden. Es ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, wenn es dieses Verhalten des Beklagten als schuldhaft im Sinne des § 7 Abs 3 KrfzG bezeichnet. Der Lastwagen befand sich auf einem offenen Hof. Wer den Wagenschlüssel besaß, konnte das Fahrzeug ohne Behinderung in den Verkehr bringen. Hierbei kommt es nicht auf die von der Revision behandelte Frage an, ob Türschlüssel und Zündschlüssel an einem Bund vereinigt waren oder nicht.

Die Revision irrt, wenn sie sich für ihre Ansicht, daß bei einem Lastwagen wegen der geringeren Wahrscheinlichkeit von Schwarzfahrten es auch geringerer Vorsichtsmaßnahmen bedürfe, auf das Urteil des Oberlandesgerichts Köln VRS 1953, 11 beruft. In diesem Urteil ist nur eine Haftung aus § 823 BGB abgelehnt worden. Ebenso wenig kann sich die Revision auf die Entscheidung KG VAE 1937, 320 berufen, bei der die Besonderheiten darin bestand, daß ein kombiniertes Steuer- und Zündschloß unter den damaligen Verhältnissen eine relativ weitgehende Sicherung bot. Welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, kann nicht generell gesagt werden. Der Ansicht der Revision, daß es deshalb keines Verschließens der Türen und keiner Sicherung der Schlüssel bedurft habe, weil es Wagen ohne Türen gebe, oder in die auch ohne Öffnen der Türe eingestiegen werden könne und weil die meisten Türen mit Nachschlüssel leicht geöffnet werden könnten, kann nicht zugestimmt werden.

Die Revision hat noch darauf hingewiesen, daß der Schlüssel stets erreichbar bleiben müsse, also auch bei aussergewöhnlichen Vorfällen, wie Bränden, Abwesenheit des Fahrers usw. Dies ist richtig. Das darf aber nicht dazu führen, die möglichen Sicherungsmaßnahmen nicht zu befolgen, durch die außerhalb des Notfalls Dritten Schwarzfahrten verhindert werden. Im konkreten Fall übersieht die Revision, daß der Beklagte nach seinem eigenen Vortrag während des Wochenendes

in dem Gasthof verblieben war und dort übernachtete. Hätte er seine Absicht seinem Fahrer H. mitgeteilt, bevor dieser über das Wochenende wegging und sich selbst den Schlüssel aushändigen lassen, so wäre, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, der Unfall nicht geschehen.

Die übrigen Rügen der Revision zur Frage der verschuldeten Schwarzfahrt betreffen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß gibt. Wenn die Revision insbesondere rügt, daß dem Beweisantritt auf Vernehmung der Zeugen H. und Ehefrau H. im Schriftsatz vom 15. März 1955 nicht entsprochen sei, so übersieht sie, daß dieser Beweisantritt nicht etwa die Frage betrifft, ob H. die Schlüssel bei sich führte, was dieser bereits verneint hatte und was auch der Beklagte nicht mehr behauptet, sondern nur erklären soll, inwiefern der Beklagte zu der schon als falsch erwiesenen Behauptung gekommen war, was nicht entscheidungserheblich ist.

Zu Unrecht wendet sich die Revision auch gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Schadensverteilung. Das Berufungsgericht ist von der ungenügenden Beleuchtung des Lastwagens ausgegangen und hat weiter ausgeführt, daß dem Mitverschulden des Klägers durch die Begrenzung seiner Ansprüche Rechnung getragen sei. Die Berücksichtigung einer höheren Quote zu Lasten des Klägers mache der Beklagte selbst nicht geltend. Hiergegen trägt die Revision unter Bezugnahme auf die Behauptungen des Beklagten im Armenrechtsverfahren vor, daß die Schlußbeleuchtung des Wagens in Ordnung gewesen sei und das Fehlen der Rückstrahler für den Unfall nicht kausal gewesen sei. Dabei übersieht die Revision, daß sich bereits aus dem ersten Satz des Tatbestandes des landgerichtlichen

39

Urteils die nicht ordnungsgemäße Beleuchtung des Lastkraftwagens ergibt, der Wagen sich also nicht nur ohne Rückstrahler auf der Landstraße befand. Das Berufungsgericht konnte also von dieser Tatsache als unstreitig ausgehen. Daß in diesem Falle der Beklagte, der an sich gemäß § 7 Abs 1 und 3 KrfzG haftet, sich nicht gemäß § 7 Abs 2 KrfzG entlastet hat, brauchte das Berufungsgericht nicht darzustellen. Zum Mitverschulden aber ist der Beklagte beweispflichtig, sofern er einen höheren Anteil an der Verursachung des Schadens geltend macht. Ein Beweisantritt in dieser Richtung fehlt. Wenn der Beklagte im Armenrechtsverfahren vergetragen hat, er werde sich noch um weitere Zeugen bemühen, deren Anschriften ihm bisher unbekannt seien, er aber später keinen Beweisantrag stellt, so fehlt insoweit der Nachweis eines größeren der Schadensabwägung zugrunde zu legenden mitwirkenden Verschuldens.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers Dr. Engels Dr. KE. Meyer

Dr. Bode Dr. Hauß